

arbeiten, z. B. Buchhändler-Nettopreis, die dem Gesetz als solchem gar nicht bekannt sind, läßt eine Behandlung von Streitigkeiten über die Auslegung von Verlagsverträgen im Rahmen eines Schiedsgerichts als besonders wertvoll erscheinen.

Daß dem Schiedsgericht — ich verweise auf § 4 des II. Abschnittes des Schiedsvertrages — besondere Sachkunde im Sinne des vorstehend Ausgeführten innewohnt, braucht nicht weiter dargelegt zu werden. Der Obmann, Kammergerichtsrat Dr. Werner Pinzger, Mitglied des 10. Senats des Kammergerichts (Spezialsenat für gewerbliche Rechtsschutzfragen, Urheber- und Verlagsrecht) ist allseitig als Kapazität für das in Rede stehende Rechtsgebiet anerkannt. Seine Mitwirkung als Obmann gewährleistet daher eine erschöpfende rechtliche Würdigung der Streitfragen. Da die Beisitzer des Schiedsgerichts sich stets aus den beteiligten Berufskreisen — Verleger oder Autor — paritätisch zusammensetzen, so ist es selbstverständlich, daß die Entscheidung von Fragen, die Spezialkenntnisse der oben angebotenen Art erfordern, in nur sachkundigen Händen liegt.

Es kommt noch hinzu, daß die Vertretung der Parteiinteressen vor dem Schiedsgericht in der Regel in Händen von spezialrechtlich besonders informierten Vertretern liegt, die, aufeinander eingespield, den Streitstoff von Unfachlichem und daher nur Hemmendem fernzuhalten bestrebt sind.

Auch die rasche Entscheidung ist ein besonderes Erfordernis für eine befriedigende Lösung von Streitfragen auf urheber- und verlagsrechtlichem Spezialgebiet, die durch die ordentlichen Gerichte vermöge des bestehenden Instanzenzuges nicht in der Weise gewährleistet werden kann, wie sie durch das Verbandschiedsgericht gewährleistet wird. Bekanntlich liegt es besonders beim Plagiatprozeß dem Verleger des plagiierten Werkes daran, umgehend zu bewirken, daß das Plagiat vom Markt verschwindet. Da die Entscheidungen der ordentlichen Gerichte ohne Sicherheitsleistung (sieht man von den hier kaum interessierenden Amtsgerichtsprozessen ab) erst nach Vorliegen des zweitinstanzlichen Urteils vorläufig vollstreckbar sind und erfahrungsgemäß bis zum Vorliegen dieses Urteils, wenn eine Beweisaufnahme stattfindet, mindestens ein Jahr ins Land geht, so sucht man sich in der Praxis durch die Ausbringung einstweiliger Verfügungen zu helfen. Im einstweiligen Verfügungsverfahren muß aber stets das Vorliegen des Plagiats glaubhaft gemacht werden. In der Regel, wenn nicht gerade der Plagiatcharakter faustdick zutage tritt, ist dies nur durch die Vorbringung von Privatgutachten möglich, und angesichts des allgemeinen Mißtrauens, das die Gerichte Privatgutachten entgegenbringen, und angesichts der Tatsache, daß fast regelmäßig die Gegenpartei mit einem genau diametralen Gutachten hervortritt, muß in den meisten Fällen auf das Ausbringen einer einstweiligen Verfügung verzichtet werden, zumal ja auch, wird später, womit in zweifelhaften Fällen immer gerechnet werden muß, die einstweilige Verfügung aufgehoben, oder aber geht der Hauptprozeß verloren, demjenigen, der die einstweilige Verfügung zur Vollstreckung gebracht hat, auf Grund des § 945 BPO. erhebliche Regressansprüche drohen.

Da das Verbandschiedsgericht nur eine Instanz kennt und der ganze Apparat darauf abgestellt ist, möglichst schnell eine Entscheidung herbeizuführen, so liegt es auf der Hand, daß dem Bedürfnis nach rascher Entscheidung besonders durch das Verbandschiedsgericht gedient wird.

Auch die Billigkeit des Rechtsstreits ist gewährleistet schon durch die Tatsache, daß nur die Kosten des Verfahrens für eine Instanz in Frage kommen und daß sich die Gerichtskosten als solche im Gegensatz zu den Gerichtskosten der ordentlichen Gerichte stets in vollem Umfange übersehen lassen, da sie, abgesehen von den durch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen entstehenden Kosten, nur eine Gebühr eines Anwalts II. Instanz betragen, gleichgültig, ob eine Beweisaufnahme erfolgt oder nicht. Weiter ist zu berücksichtigen, daß Streitigkeiten der hier interessierenden Art vor den ordentlichen Gerichten eine besondere Verteuerung dadurch erfahren, daß die ordentlichen Gerichte von dem Beweismittel des Sachverständigenbeweises in sehr starkem Umfange Gebrauch machen. Sie müssen dies tun,

schon weil ihnen in der Regel, soweit es sich nicht gerade um Spezialkammern handelt, die notwendige eigene Sachkunde auf tatsächlichem Gebiet fehlt.

Der Sachverständige ist es, der praktisch die Prozesse ungeheuer verteuert, da die Sachverständigengebühren häufig außerordentlich hoch sind. Es liegt auf der Hand, daß das Verbandschiedsgericht in der Regel des Sachverständigen wird entbehren können, gerade angesichts der Sachkunde seiner Mitglieder, und auch dadurch wird eine erhebliche Verbilligung des Verfahrens herbeigeführt.

Schließlich will ich nicht unerwähnt lassen, daß auch materiell rechtlich die Bestimmungen des Schiedsgerichts eine Garantie für die Wahrung der Belange aller Beteiligten bieten. Im § 8 des Schiedsgerichtsvertrages befindet sich folgende Bestimmung:

»Das Schiedsgericht entscheidet nach den geltenden Gesetzen unter besonderer Beachtung der anerkannten Verkehrsgebräuche, die sich aus dem Verkehr zwischen Verlagen und Schriftstellern ergeben haben. Dabei sind die Grundsätze von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse beider Parteien besonders zu beachten.«

Diese Bestimmung ist bei der Neufassung des Schiedsvertrages Gegenstand eingehendster Diskussion gewesen. Man ist sich darüber klar gewesen, daß natürlich von den Normen des geltenden Rechts nicht abgewichen werden kann, man war sich aber auch weiterhin darüber klar, daß es auch Aufgabe des Schiedsgerichts sein müsse, unter besonderer Beachtung der anerkannten Verkehrsgebräuche, die sich gerade aus dem Verkehr zwischen Verlag und Schriftsteller ergeben haben, die Grundsätze von Treu und Glauben unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Parteien, besonders zu beachten.

Diese Klausel wird vom Verbandschiedsgericht als Ausgangspunkt für eine Fortentwicklung gerade des Verlagsrechts in einer den Belangen und Interessen aller Beteiligten gerecht werdenden Weise betrachtet werden müssen. Es ist zu hoffen, daß durch diese Bestimmung das Verbandschiedsgericht in der Lage sein wird, formalistische Entscheidungen, die den wirtschaftlichen Belangen der Beteiligten nicht gerecht werden und die wir häufig bei den Entscheidungen der ordentlichen Gerichte beobachten können, zu vermeiden. Auf der anderen Seite ist, da man sich darüber klar war, daß stets das geltende Recht anzuwenden sei, Vorbeuge vor Willkürentscheidungen getroffen.

Nach alledem ist zu hoffen, daß, da nach der vorstehend skizzierten Neugestaltung dem Hauptzweck eines jeden Schiedsgerichts, eine sachkundige, rasche und billige Entscheidung herbeizuführen, Rechnung getragen ist, das Verbandschiedsgericht sich einer großen Inanspruchnahme erfreuen wird, sicher zum Besten des Buchhandels und der übrigen beteiligten Verkehrskreise.

### Schiedsvertrag

zwischen dem Deutschen Verlegerverein in Leipzig einerseits und

1. dem Verband Deutscher Erzähler in Berlin,
2. dem Schutzverband Deutscher Schriftsteller in Berlin andererseits.

#### I. Abschnitt.

#### Zuständigkeit.

##### § 1.

Durch den vorliegenden Schiedsvertrag wird zwischen den beteiligten Verbänden ein ständiges Schiedsgericht errichtet. Das Schiedsgericht soll die Bezeichnung

#### Verbandschiedsgericht des Deutschen Schrifttums

tragen. Im folgenden wird es nur mit ständiges Schiedsgericht bezeichnet.

Das ständige Schiedsgericht soll der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des einen Verbandes und denen des anderen Verbandes, aber auch von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern eines der beteiligten Verbände unter sich dienen. Das Schiedsgericht kann auch von und gegen dritte Personen angerufen werden, sofern die Beteiligten sich diesem Schiedsgericht und den Bestimmungen des Vertrages unterwerfen. Seine sachliche Zuständigkeit umfaßt sämtliche Streitigkeiten, die anlässlich der beruflichen Betätigung der Mitglieder der beteiligten Verbände entstanden sind,